

zu erteilen. Anleihen darf er nur mit Zustimmung aller zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke aufnehmen.

198

Der **A m t s v o r s t e h e r** wird vom Oberpräsidenten auf Vorschlag des Kreistages für sechs Jahre ernannt. Er ist im Ehrenamt tätig, bezieht kein Gehalt, sondern nur Entschädigung für Dienstunkosten. In solchen Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirk bestehen, ist der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher. Er verwaltet die Polizei, mit Ausnahme einiger besonderer Gebiete, die dem Landrat reserviert sind (z. B. Strom-, Schifffahrts-, Hafens-, Chaussee-, Jagdpolizei), oder für welche besondere Staatsbeamte bestellt sind (Deich-, Eisenbahnpolizei). Er kann Polizeiverordnungen (mit Genehmigung des Amtsausschusses) erlassen und polizeiliche Verfügungen treffen. Auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft hat er deren Anordnungen auszuführen, bei Gefahr im Verzuge auch selbständig Festnahmen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen zu veranlassen. Ferner hat er die Anordnungen der vorgeordneten Staatsbehörden, namentlich des Landrats, in Polizeisachen auszuführen. Zugleich verwaltet er die kommunalen Angelegenheiten des Amtsbezirks neben dem Amtsausschuß, dessen Vorsitzender und ausführendes Organ er ist.

199

In der Provinz Bosen führen an Stelle der Amtsvorsteher **D i s t r i k t s k o m m i s s a r e** die örtliche Polizei- und zum Teil auch die Kommunalverwaltung.

In den zu den Landkreisen gehörenden Stadtgemeinden nehmen die **B ü r g e r m e i s t e r** die Stellung des Amtsvorstehers für ihren Gemeindebezirk ein, doch sind einzelne Geschäfte der Staatsverwaltung (z. B. Steuer- und Einquartierungssachen) dem Magistratskollegium übertragen.

Unter dem Amtsvorsteher haben die **G e m e i n d e v o r s t e h e r** der einzelnen Landgemeinden nach dessen Anweisungen bei der Polizeiverwaltung mitzuwirken und im Auftrage der Staatsbehörden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen (z. B. in Steuer-, Schul-, Erbschaftsangelegenheiten). Das gleiche liegt in den Gutsbezirken den **G u t s v o r s t e h e r n** ob.

P. Die preußischen Beamten.

200

1. Die verschiedenen Klassen der Beamten.

Staatsbeamter ist jeder, der die Ausführung von Aufgaben der Staatsordnung als dauernde Dienstpflicht übernimmt und bewirkt. Es gibt **u n m i t t e l b a r e** Staatsbeamte, die direkt vom Staate angestellt sind, und **m i t t e l b a r e**, die für Körperschaften oder Gemeinden angestellt sind, aber zugleich Aufgaben der Staatsordnung zu erfüllen haben (z. B. Amtsvorsteher, Bürgermeister). Sie sind